

Fragen & Antworten

Online-Akademie zu Genehmigungsverfahren für die Nutzung von Grundwasserwärme und Erdwärme in Wien am 26.11.2025

Die Antworten wurden in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde (MA 58) erstellt.

A) Befristung Wasser-Benutzungsrecht

1. Wird eine Brunnenanlage immer nur auf Zeit genehmigt? Welche Befristungen des Benutzungsrechtes gibt es für (1) Brunnenanlagen, (2) die Nutzung von Grundwasserwärme und (3) die Nutzung von Erdwärmesonden?

Ja, eine wasserrechtliche Bewilligung ist gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 auf die jeweils längste vertretbare Zeit zu befristen. Folgende Befristungen des Benutzungsrechtes sind zu beachten:

Brunnen: derzeit bis zu 25 Jahre

Wasser-/Wasser/Wärmepumpen: derzeit bis zu 20 Jahre

Tiefsonden: derzeit bis zu 25 Jahre

2. Muss beim Antrag auf Wiederverleihung des Wasserrechts die Zustimmung des/der Eigentümer*in wieder nachgewiesen werden? Das könnte z.B. für den Betrieb von Tiefensonden für eine Heizungsanlage fatal sein.

Ja, die Zustimmung des/der Grundeigentümer*in ist immer erforderlich – auch bei einem Antrag auf Wiederverleihung. Nur weil der*die Grundeigentümer*in vor beispielsweise 24 Jahren mit der Errichtung einer Tiefensonde einverstanden war, so heißt das nicht, dass er*sie das bei einer Wiederverleihung immer noch ist.

3. Wie sieht der Antrag auf Wiederverleihung des Wasserrechtes bei Tiefensonden aus? Muss das komplette Verfahren nochmals durchlaufen werden, obwohl die Sonde bereits hergestellt ist?

Ein Antrag auf „Wiederverleihung“ für eine Anlage zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden) gem. § 31c Abs. 5 lit. b WRG 1959 ist gesetzlich NICHT vorgesehen. Formlose Anträge auf Wiederverleihung sind nur für Wasser-Wasser-Wärmepumpen und Brunnenanlagen möglich. Bei Tiefensonden ist in diesem Fall stets ein Anzeigeverfahren gemäß § 114 WRG 1959 (vereinfachte Bewilligungsverfahren) durchzuführen.

Die Anzeige ist – frühestens fünf Jahre und spätestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Frist – bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzubringen. Gemäß § 114 Abs. 1 WRG 1959 sind der Anzeige die erforderlichen Projektunterlagen anzuschließen, einschließlich der Mitteilung, ob die Anlage weiterhin unverändert besteht oder ob Änderungen vorgenommen wurden.

Da das Wasserrechtsgesetz in diesen Fällen keine vereinfachte Verlängerungsform vorsieht, ist das gesamte Anzeigeverfahren erneut zu durchlaufen, auch wenn die bestehende Tiefensonde unverändert weiterbetrieben werden soll. Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens wird eine erneute Bestätigung ausgestellt.

Bei einem Vorhaben, welches kein Bewilligungsverfahren vorsieht, so wie das bei Tiefensonden grundsätzlich der Fall ist, meldet der*die Unternehmer*in (=Anzeiger*in) die Ausführung der Anzeige, ohne, dass eine abschließende Überprüfung durch die Behörde durchgeführt wird.

4. **Was passiert, wenn das Wasserrecht ausgelaufen ist und der zeitgerechte Antrag auf Wiederverleihung nicht erfolgt ist? Wie sieht eine neuerliche Beantragung aus? Erfolgt ein Erinnerungsschreiben seitens der Behörde, bevor das Wasserbenutzungsrecht erlischt?**

Die neuerliche Beantragung ist einem kompletten Neuantrag (inkl. Projektsparen durch einen*e Ziviltechniker*in) gleichzusetzen. Daher appellieren wir, die Frist für eine Wiederverleihung nicht zu verpassen (siehe Frage 3: Wiederverleihungsantrag frühestens fünf Jahre, allerspätestens taggenau sechs Monate VOR Ablauf des Wasserrechtes stellen).

In der Regel erfolgt ein Erinnerungsschreiben seitens der Behörde. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass der „Antrag auf Wiederverleihung“ in der Verantwortung der Kund*innen liegt. Entnehmen Sie daher bitte Ihrem Bewilligungsbescheid die gegenständliche Bewilligungsfrist. Die fristgerechte Einreichung des formlosen „Antrages auf Wiederverleihung“ ist für die Bearbeitung im Wiederverleihungsverfahren (=vereinfachten Verfahren) entscheidend.

5. **Darf bei einem Notfall (z.B. Heizungsausfall) der Anlagetausch ausnahmsweise vor einer abgeschlossenen wasserrechtlichen Bewilligung durchgeführt werden?**

Die Anlage darf VOR Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung grundsätzlich NICHT betrieben werden. Wenn die Anlage bereits besteht, und es geht um einen Anlagetausch, handelt es sich aber meistens um ein bereits bestehendes Wasserrecht. Die Abteilung Wiener Gewässer (MA 45) klärt dann, ob dieser Tausch eine geringfügige Änderung oder aber eine sogenannte Anlagenänderung darstellt (siehe Frage 8). Eine Anlagenänderung ist mittels entsprechender Projektspare bei der Abteilung Wasserrecht (MA 58) einzureichen.

Grundsätzlich gilt natürlich: Bei Gefahr im Verzug (wenn z.B. in der kalten Jahreszeit die Heizung ausfällt) muss rasch gehandelt werden und die Behörde wird diesen Umstand berücksichtigen. Wichtig ist stets, dass seitens der*die Antragssteller*in mit der Behörde kommuniziert wird.

B) Genehmigungslinie

6. **In Wien sind Erdwärmesonden-Anlagen in westlichen Randbezirken westlich der „Genehmigungslinie“ bewilligungsfrei. Die Genehmigungslinie wird im Wiener Erdwärmepotenzialkataster angezeigt. Ist für bewilligungspflichtige Hausbrunnen generell eine Bewilligung in ganz Wien einzuholen, oder gilt auch hier die bewilligungsfreie Zone im Westen Wiens, wie bei den Erdwärmesonden-Anlagen?**

Für Brunnen gibt es keine bewilligungsfreien Zonen. Ob es sich um eine sogenannte „bewilligungsfreie Grundwasserentnahme“ (Brunnen) handelt, ist immer von der Abteilung Wasserrecht (MA 58) in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wiener Gewässer (MA 45) zu prüfen (siehe nähere Erklärung auf der Power-Point-Präsentation, 5. Folie – „bewilligungsfreie Grundwasserentnahme“).

C) Wer kann den Antrag zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren stellen?

7. Ist ein*e Baurechtnehmer*in einem*r Grundeigentümer*in gleichgestellt? Muss in jedem Fall auch der*die Grundeigentümer*in zustimmen?

Die Zustimmung der Grundeigentümer*innen ist ausnahmslos immer erforderlich!

D) Technische Kriterien

8. Wie ist vorzugehen, wenn nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung eine andere Wärmepumpe oder ein anderes Kältemittel verwendet wird als in den Antragsunterlagen angegeben?

Jede Änderung der Anlage ist schriftlich bei der Abteilung Wasserrecht (MA 58) zu melden und zu beschreiben. Es wird dann eruiert, ob es sich um eine sogenannte geringfügige Änderung oder um eine Anlagenänderung handelt. Geringfügige Änderungen werden nachträglich wieder mittels Bescheid genehmigt, umfangreichere Anlagenänderungen, die nicht mehr der Geringfügigkeit unterliegen, müssen sodann mittels Projektsparte (Ziviltechniker) eingereicht werden.

E) Kosten

9. Wieviel kostet ein Genehmigungsverfahren für eine (1) Brunnenanlage-Wärmepumpe und (2) für eine Erdwärmesonde?

Für den Antrag: 21 Euro

Belagenverrechnung: Max. 36 Euro

Kommissionsgebühren (bei Überprüfungen vor Ort): Pro $\frac{1}{2}$ Stunde und Mitarbeiter*in: 7,63 Euro

Verwaltungsabgabe (diese wird berechnet, je nachdem, wie viele m^3 /täglich an Wassermenge benötigt wird):

- bis 50 m^3 täglich: 16,30 Euro
- über 50 bis 200 m^3 täglich: 43,00 Euro
- über 200 bis 1.000 m^3 täglich: 109,00 Euro
- darüber: 327,00 Euro

bei thermischer Grundwassernutzung für eine Wasser-Wasser-Wärmepumpe wird diese Verwaltungsabgabe doppelt verrechnet (da zwei Spruchpunkte, 1x für die Erschließung und Benutzung des Grundwassers und 1x für die Versickerung)

Brunnen: bei REINER Bewässerung entfällt diese Verwaltungsabgabe

F) Bewilligungsfreie Grundwasserentnahme im Sinne des Haus- und Wirtschaftsbedarfes nach § 10 Abs. 1 WRG 1959

10. Kann man trotz Bewilligungsfreiheit um eine wasserrechtliche Bewilligung ansuchen?

Ist die Bewilligungsfreiheit im Sinne des Haus- und Wirtschaftsbedarfes festgestellt worden, gibt es keine Grundlage für einen wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid.

G) Bohrungen auf öffentlichem Straßengut

11. Welche Genehmigungsanforderungen sind zu beachten, wenn auf öffentlichem Straßengut vor dem Objekt gebohrt werden soll? Sind hier zusätzliche Unterlagen beizulegen? Welche Behörden sind involviert? Wie sieht der Ablauf der Genehmigungsverfahren aus?

Für das Anzeigeverfahren bei der Abteilung Wasserrecht (MA 58) für Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefensonden sind folgende Unterlagen erforderlich:

- technischer Bericht
- planliche Darstellung
- Einarbeitung von Auflagen

Nähere Informationen finden Sie hier: [Erforderliche Einreichunterlagen zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung für Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefsonden \(Vertikalkollektoren\)](#).

Nach Einlangen des Antrags bzw. der Anzeige samt Unterlagen werden ggf. von der zuständigen Wasserrechtsbehörde (MA 58, bzw. dem Betriebsanlagenzentrum im Magistratischen Bezirksamt) intern Stellungnahmen von amtssachverständigen Stellen eingeholt - Abteilung Brückenbau und Grundbau (MA 29), Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen (MA 36) und Abteilung Wiener Gewässer (MA 45).

Bei Tiefenbohrungen im öffentlichen Straßengut ist zusätzlich zum Anzeigeverfahren der Abteilung Wasserrecht (MA 58) bei der Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28) eine Zustimmung einzuholen. Nähere Informationen finden Sie hier: [Merkblatt für die Herstellung von Erdsonden auf öffentlichem Straßengrund](#).